

Beschlussvorlage Nr. B-035/2018

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:

Ausscheiden der Stadträtin Frau Meike Roden aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus wichtigem Grund und Nachrücken einer Ersatzperson

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	18.01.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.01.2018	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Ausscheiden von Frau Meike Roden aus dem Stadtrat der Stadt Chemnitz aus wichtigem Grund entsprechend § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 SächsGemO zu.

Begründung:

Frau Stadträtin Roden bat mit Schreiben vom 08.11.2017 gegenüber der Oberbürgermeisterin um die Beendigung ihrer Mandatstätigkeit als Stadträtin gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 4 SächsGemO.

Das Schreiben von Frau Roden ist im Amt 15 durch die Mitglieder des Stadtrates einsehbar.

Aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO kann die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO liegt u. a. insbesondere vor, wenn die Person durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit erheblich behindert wird.

Gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO ist die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Stadtrates zu treffen.

Nach § 34 Abs. 2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach, für welche Frau Roden zur Kommunalwahl 2014 angetreten war.

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 als amtliches Endergebnis der Stadtratswahl vom 25.05.2014 festgestellt, dass im Kommunalwahlkreis 3 als erste Ersatzperson für den Stadtrat Herr Tobias Tannenhauer gewählt wurde.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 wurde Herr Tobias Tannenhauer angefragt, ob er das Mandat als Mitglied im Stadtrat annimmt und gebeten mitzuteilen, dass keine Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO vorliegen. Die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO ist gegeben.